

haus führt, hängt aber überhaupt seine Besteuerung und damit seine Einschränkung ab. Im allgemeinen dürfte derjenige Verdienst aus der Buchabteilung bei den Warenhäusern noch gar nicht so groß sein, der für die beteiligten Sortimenten schon halb ruinös wirken kann; es würden sich also diese Häuser wohl meist bedanken, wegen eines so nebensächlichen Zweiges einen höheren Steuer-Prozentsatz für ihren gesamten Geschäftsumsatz zu zahlen.

Darum, meine ich, muß der Buchhandel vorderhand mit aller Energie betonen, daß seine Waren als besondere Warengattung in dem Gesetzentwurf berücksichtigt werden.  
Danzig. Dr. B. Lehmann.

**Kleine Mitteilungen.**

Vom Reichstage. Neue Lex Heinze. — In der 52. Sitzung des Deutschen Reichstags am 9. d. M. stand die erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, auf der Tagesordnung. In Verbindung damit wurde der Antrag des Centrums, der fast denselben Inhalt hat wie die Vorlage (vgl. Börsenblatt 1898 Nr. 289), beraten. Letztere verschärft u. a. die Vorschriften über das Verkaufen und Feilhalten von Druckschriften (§§ 184, 184a und 184b) (vgl. Börsenblatt 1899 Nr. 34). In Verbindung hiermit wurde auch über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Stumm (Rp.) verhandelt, der den Reichskanzler ersucht, bei Gelegenheit der in Aussicht stehenden Revision des Strafgesetzbuchs auf die Verschärfung der Strafen für Sittlichkeitsverbrechen Bedacht zu nehmen. Der Entwurf wurde einer 21gliedrigen Kommission überwiesen.

Aufbewahrungspflicht des Kunden für unverlangt zur Ansicht empfangene Bücher. — In der ersten diesjährigen Januar-Sitzung der Polytechnischen Gesellschaft zu Berlin kam u. a. folgende Frage zur Besprechung: „Ist man verpflichtet, nicht bestellte Bücherzusendungen, einerlei ob Rückporto dabei liegt oder nicht, aufzuheben?“

Dem Fragesteller wurde von juristischer Seite gesagt, daß man solche Sendungen aufheben muß.

Die Besprechung verlief nach dem Bericht der Papierztg. wie folgt: Vorsitzender Kommerzienrat Kieferstein: Wenn die Sendungen einen großen Wert haben, so, sollte ich doch meinen, ist man bestimmt verpflichtet, die Sendungen aufzuheben. Es kann mir ja der Buchhändler zur Einsicht Werke von 10 bis 50 M. zusenden, dann darf ich sie doch nicht wegwerfen; aufheben muß man sie doch wohl.

Stadtverordneter Schöpke: Die Sache ist einmal eingeklagt worden. Ein Freund von mir bekam eine Sendung zugesandt; er hatte aber gar nicht gesehen, daß sie angekommen war. Die Kinder nahmen das Buch, lasen es und haben es dann verborgt. Nach einiger Zeit kam die Mahnung, zu zahlen. Die Antwort lautete: „Das Buch haben wir verborgt, wir wissen aber nicht, an wen.“ Nun wurde gellagt; der Kläger ist aber abgewiesen worden, weil der Empfänger es für seine Person gar nicht erhalten hatte; er hatte es nicht bestellt und brauchte es auch nicht zurückzuschicken.

Kommerzienrat Lechner: Rechtlich hat man gar keine Verpflichtung, die Sachen aufzubewahren.

Dr. Weig: Es ist zweifellos eine Unart des Buchhandels, mit seiner Ware derart umzugehen, wie kein anderes Geschäft es thut. Die Ware wird uns auf den Hals geschickt, und man kümmert sich nicht darum. In dem Falle, den Herr Schöpke erzählt hat, ist das Buch doch nachweislich benutzt worden. Es war da einmal ein Holzhändler, der in solche Frage ebenfalls verwickelt wurde. Er sagte, er hätte das Buch nicht benutzt und schickte es nicht zurück und kümmerte sich nicht darum. Der ist dann verurteilt worden, hat sich aber revanchiert, nachdem er die Bücher hat bezahlen müssen. Nach einiger Zeit kam beim Buchhändler ein großer mächtiger Balken an. Der Buchhändler sagte zu den Leuten: „Was wollen Sie hier mit dem Balken?“ Sie sagten: „Unser Herr hat uns gesandt, wir sollen ihn hier hinlegen.“ Sie ließen ihn dann einfach liegen. Der Buchhändler kam dann sehr aufgeregter zum Holzhändler und fragte, wie er dazu komme, ihm den Balken ins Haus bringen zu lassen. Er erwiderte ihm: „Sie schicken mir ja Ihre Bücher auch, ohne daß ich sie bestellt habe. Sie können nun ja den Balken zurückschicken.“ (Heiterkeit.)

Vorsitzender: Moralisch ist man doch verpflichtet, die Bücher aufzubewahren. Wenn man sich damit entschuldigen kann, daß man die Sendung nicht gesehen hat und es ohne Verschulden im Hause vorgekommen ist, daß die Sachen weggenommen sind, dann ist es ja ein anderer Fall. Sonst glaube ich doch nicht, daß man

einfach sagen kann, ich habe nicht nötig, die Sachen zurückzugeben, wenn sie nicht abgefordert werden.

Die Kunst im Deutschen Reichstage. (Vgl. Nr. 55, 57 d. Bl.) — Die hier schon erwähnte Kundgebung einer Anzahl Münchener Künstler gegen die abfällige Beurteilung eines Deckengemäldes in der Wandelhalle des Deutschen Reichstags durch mehrere Reichstagsredner in der Sitzung vom 1. d. M. ist an den Auftraggeber des Künstlers, Herrn Geheimen Baurat Dr. Paul Ballot in Dresden, gerichtet und hat folgenden Wortlaut:

„Hochverehrter Meister! Mit tiefem Bedauern und gerechter Entrüstung haben wir Kenntnis genommen von den maßlosen Angriffen, die in der Reichstagsitzung vom 1. März gelegentlich der Beratung über die künstlerische Ausschmückung des Deutschen Reichstagsgebäudes gegen Sie, den hochgeschätzten Erbauer des Hauses, und gegen andere hervorragende Künstler gerichtet wurden.

„Wir glauben mit der gesamten deutschen Künstlerschaft einig zu sein, wenn wir vor der Öffentlichkeit erklären, daß wir jenen peinlichen Vorfall aufrichtig beklagen und als eine unserem ganzen Stande widerfahrene Kränkung mitempfinden. Das Recht der freien Meinungsäußerung über künstlerische Fragen steht selbstverständlich jedermann zu; Zustimmung und Mißfallen offen auszusprechen, kann auch dem wenig urteilsfähigen Laien nicht verwehrt werden. Wogegen wir aber mit aller Entschiedenheit Verwahrung einlegen müssen, das ist der geringschätzige Ton, die verletzende Form der jüngsten Ausfälle eines Mitgliedes des Deutschen Reichstages gegen Künstler von anerkanntem Ruf, eine Form, die in jedem anderen Falle als unparlamentarisch gerügt worden wäre und die hier um so weniger entschuldbar erscheint, als der Inhalt des Vorgebrachten eine sachliche Begründung fast ganz vermissen ließ.

„Nicht unterlassen können wir es, unser Bestreben darüber zum Ausdruck zu bringen, daß weder von Seiten des Präsidiums, noch aus der Mitte der Abgeordneten gegen eine derartige Verunglimpfung ernster künstlerischer Arbeit energisch Einspruch erhoben wurde. Jeder im Saale nicht anwesende Beamte irgend eines Ressorts pflegt vor allzu heftigen gegen seine Wirksamkeit sich richtenden Angriffen durch den Leiter der Debatte geschützt zu werden. Den gleichen Schutz auch abwesenden, deshalb zu eigener Verteidigung unfähigen Künstlern zu teil werden zu lassen, scheint man nicht für der Mühe wert zu erachten. Die Beurteilung solcher Wertschätzung von Kunst und Künstlern können wir getrost der Öffentlichkeit überlassen.

„Seit langem haben wir uns daran gewöhnen müssen, daß in den volksvertretenden Körperschaften künstlerische Angelegenheiten nur selten zur Sprache gebracht werden, und wenn es geschieht, fast immer in einer Weise, die von tieferem Verständnis, von ehrfürchtiger Achtung vor den Äußerungen geistiger Kultur wenig befundet. Ein treffendes Wort Bismarcks über unsere Parlamentarier gilt vor allem für ihr Verhältnis zur Kunst: „Wie sind wir Deutschen doch in den Ruf schüchternen Bescheidenheit gekommen? Es ist keiner unter uns, der nicht vom Kriegführen bis zum Hundeslöhen alles besser versteht, als sämtliche gelehrte Fachmänner, während es doch in anderen Ländern viele giebt, die einräumen, von manchen Dingen weniger zu verstehen als andere, und deshalb sich bescheiden und schweigen.“

„Ganz unerhört muß uns aber der Gedanke erscheinen, Ihnen, hochverehrter Meister, die fernere Einwirkung auf Ihr großes Werk durch Entziehung der Oberleitung über die künstlerische Ausschmückung unmöglich zu machen. Wir setzen das feste Vertrauen in die weitaus größte Mehrzahl der Mitglieder des Reichstages, daß sie einem dahin zielenden Antrag niemals zustimmen werden, und wir glauben auch, daß kein deutscher Künstler sich bereit finden lassen würde, die Stelle einzunehmen, von der Sie verdrängt worden sind. Wir hoffen zuversichtlich auf eine glückliche Lösung der eingetretenen Schwierigkeiten und sprechen Ihnen, hochverehrter Meister, unsere herzlichsten Sympathieen und unsere aufrichtige Wertschätzung aus.

„München, den 7. März 1899.

„Fritz Baer, zweiter Vorsitzender der Künstlervereinigung „Duitpoldgruppe“; — H. E. v. Berlepsch-Balendas; — Karl Blos; — J. Bühlmann, Igl. Professor; — Hugo Bürgel, I. Professor, erster Vorsitzender der Künstlervereinigung „Duitpoldgruppe“; — Gilbert v. Canal, I. Professor; — L. Dill, I. Professor, erster Vorsitzender des Vereins bildender Künstler Münchens; — M. Dülfers; — S. Eberle, I. Akademieprofessor; — Martin Feuerstein, I. Akademieprofessor; — Theodor Fischer; — Jos. Floßmann; — L. Gmelin, I. Professor; — E. Gussow, I. Professor; — F. Freiherr v. Habermann, I. Professor, zweiter Vorsitzender des Vereins bildender Künstler; — Hermann Hahn; — J. Herterich, Professor an der I. Akademie; — E. Hocheder, I. Professor, zweiter Vorsitzender des Münchener Architekten- u. Ingenieur-Vereins; — F. A. v. Kaulbach; — Professor Hermann Kaulbach; — Dr. Fr. v. Lenbach; — L. v. Löffig; — Rud. Maison; — Karl Marr; — J. v. Miller;